I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3638/90 DES RATES

vom 11. Dezember 1990

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 in Portugal im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte werden die in Portugal bis zur ersten Preisannäherung anwendbaren Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln festgesetzt. Auf der Grundlage dieser Regeln muß der Preis für Magermilchpulver für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt werden. Dagegen muß der in Portugal für Butter anwendbare Preis an den gemeinsamen Preis angeglichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 werden die in Portugal im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Interventionspreise wie folgt festgesetzt:

a) 283,99 ECU je 100 kg Butter,

b) für Magermilchpulver:

— 207 ECU je 100 kg auf den Azoren und

— 210 ECU je 100 kg auf dem Festland.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI